

Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Schutzzonen / Schutzobjekte

(zu §§ 11 - 15 des Zonenreglementes Landschaft)

¹ Dieser Anhang ist Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft.

² Die Positionierung mit entsprechender Nummerierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

³ Aufsicht und Zuständigkeiten für Naturschutzzonen / Naturschutzobjekte werden in den Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern (Grundeigentümer / Bewirtschafter und Gemeinde bzw. zuständige kantonale Fachstellen) geregelt bzw. stützen sich auf übergeordnetes Recht.

⁴ Kursiv und grau dargestellte Texte (*Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen*) sind grundeigentumsverbindlich und unterliegen der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

z.B. ist der Kanton Aufsichtsbehörde bei Fliessgewässern und Waldareal.

⁵ Inhalte Anhang 1

Seite

A	Naturschutzzonen:	2
B	Allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für verschiedene Vegetationstypen.....	11
	B1. Schutz- und Pflegemassnahmen für Einzelobjekte	11
	B2. Schutz- und Pflegemassnahmen für Waldränder	13
C	Archäologische Schutzzonen:	14

A Naturschutzzonen:

Naturschutzzone "Waldgebiet Chueftel und Chueftelbächli" N 1

Naturinventar 12b

Beschreibung: <i>Parz. 1007</i>	Geologisches Objekt: Natürlicher V-förmig erodierter tiefer Bacheinschnitt, karstige Felsköpfe. Naturnaher Wald im Nahbereich des Baches.
Bedeutung:	Sehr wertvoll (kantonal schützenswert)
Schutzziele:	<i>Erhaltung der besonderen Bodenerosionsform im Nahbereich des Baches. Erhaltung des natürlichen Bachlaufes.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Keine Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen). Keine Bachverbauungen. Neue Forstwege gemäss generellem Waldwegprojekt vom 29.04.1984, Ausführung jedoch nur als Maschinenwege. Die Waldpflege ist so auszulegen, dass der Charakter des bestehenden Laubmischwaldes erhalten bleibt. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

<p>Beschreibung: Parz. 1007, 1726</p>	<p>Vier künstlich angelegte Weiher in der Waldlichtung bei den Lüftungsschächten des Autobahntunnels der A2.</p>
<p>Bedeutung:</p>	<p>Sehr wertvoll</p>
<p>Schutzziele:</p>	<p><i>Erhaltung der offenen Wasserflächen und Ufervegetation als Amphibienschutz.</i></p>
<p>Schutz- und Pflegemassnahmen:</p>	<p><i>Verhinderung einer Verlandung der Weiher. Keine Aufforstung und kein Einwachsen des Waldes unmittelbar um die Weiher.</i></p> <p><i>Periodisches selektives Ausholzen der Uferbestockung (in der Regel alle 5 Jahre), um den Lichteinfall (Besonnung) auf die Weiher sicherzustellen. Alle paar Jahre im Winter das Laub und eingeschwemmtes Material aufräumen. Wenn nötig Wasserhaushalt regulieren.</i></p> <p><i>Saumvegetation und Grasflächen hälftig nach dem Absamen zwischen dem 1. Juli und 1. September schneiden. Schnittgut wegführen.</i></p> <p><i>Schaffung einer vielfältigen Geländestruktur durch Stein- und Holzhaufen. Naturnahe Ufergestaltung, keine kompakten Verbauungen.</i></p> <p><i>Die Zufahrt und der betriebliche Unterhalt der angrenzenden Entlüftungsschächte sowie der Zugang zum Geschiebesammler des Chueftalbächlis müssen gewährleistet bleiben.</i></p> <p><i>Für einen notwendig werdenden Um- bzw. Ausbau des Nationalstrassenbauwerks ist das entsprechende Areal zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht für die Vornahme von Ersatzmassnahmen entfällt.</i></p>

Pflegeeinheiten gemäss NSNW (Nationalstrassen Nordwestschweiz AG)

Pflegemassnahmen für angrenzende Gehölze im Sinne der Pflegeeinheit F (Niederhecke) und H (Förderung stufiger Waldrand).

Pflegemassnahmen für Saumvegetation und Grasflächen im Sinne der Pflegeeinheit B (Magerwiesen).

Bei Beanspruchung des Areals: *Der Gemeinderat ist möglichst an einem Erhalt der Naturflächen interessiert und wird sich um einvernehmliche Lösungen bemühen.*

**Naturschutzzone
"Feucht- und Trockengebiet im Waldareal, Chueftel"**

N 3

<p>Beschreibung: Parz. 1007, 1726</p>	<p>Im Rahmen der Rekultivierungsarbeiten (Deponie Chueftel) sind, gestützt auf einen entsprechenden Gestaltungsplan, Trocken- und Feuchtstandorte anzulegen.</p>
<p>Bedeutung:</p>	<p>Sehr wertvoll</p>
<p>Schutzziele:</p>	<p><i>Nach Anlegung der Biotope, Erhaltung der vielfältigen Standorte als Lebensraum für besondere Pflanzen und Tierarten.</i></p>
<p>Schutz- und Pflegemassnahmen:</p>	<p><i>Innerhalb der Naturschutzzone sind Ruderalflächen, Wildschwein-Sulen, Feuchtbiopte anzulegen. Diese sind dauernd offen zu halten.</i></p> <p><i>Periodisches selektives Ausholzen der Bestockung (in der Regel alle 5 Jahre).</i></p> <p><i>Der charakteristische Pflanzenbestand darf weder durch Düngung, Entwässerung, Aufforstung noch durch andere Massnahmen beeinträchtigt werden. Einzelne Büsche und Strukturelement sind erwünscht. Saumvegetation und Grasflächen hälftig nach dem Absamen zwischen dem 1. Juli und 1. September schneiden. Schnittgut wegführen.</i></p> <p>Ruderalfläche: <i>Mähen in Teilabschnitten im Winterhalbjahr, Problempflanzen entfernen, Schnittgut abführen. Alle 1 -2 Jahre sind aufkommende Gehölze nach Bedarf zu entfernen. Alle 10- 20 Jahre nach Bedarf Humus samt Vegetation bis auf den Rohboden (bis 30 cm) abtragen.</i></p> <p>Wildschwein-Suhlen: <i>Für die Überwachung und Beurteilung der Entwicklung von Schwarzwildbeständen (Monitoring) sind Wildschwein-Suhlen mit lehmhaltigem Material anzulegen und zu unterhalten.</i></p> <p><i>Die Zufahrt und der betriebliche Unterhalt der angrenzenden Entlüftungsschächte müssen gewährleistet bleiben.</i></p> <p><i>Für einen notwendig werdenden Um- bzw. Ausbau des Nationalstrassenbauwerks ist das entsprechende Areal zur Verfügung zu stellen. Eine Pflicht für die Vornahme von Ersatzmassnahmen entfällt.</i></p>

Dienstbarkeitsvertrag Deponie Chueftel vom 19.02.2008

Schutz- und Pflegemassnahmen gestützt auf den Gestaltungsplan Bauprojekt Deponie Chueftel, Februar 2004

Gem. Pflegeeinheit A (Ruderalfläche und Felsflur) der NSNW (Nationalstrassen Nordwestschweiz AG)

RRB Nr. 1570 vom 24.09.2013 (Hinweis): Das Abhumusieren erfordert eine waldrechtliche Ausnahmegewilligung, deren Erteilung im Einzelfall durch die Waldbehörde geprüft werden muss. .

Bei Beanspruchung des Areals: *Der Gemeinderat ist möglichst an einem Erhalt der Naturflächen interessiert und wird sich um einvernehmliche Lösungen bemühen.*

<p>Beschreibung: <i>Parz. 418</i></p>	<p>Wertvolle Trockenwiese, die im Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden (TWW, Objekt Nr. 92) aufgeführt ist. Einzelne Hochstamm-Obstbäume insbesondere auf der Geländekante sowie eine markante Hecke sind weitere Wertobjekte.</p> <p>45% nährstoffreicher Halbtrockenrasen, 32% trockene, artenreiche Fettwiese, 17% echter Halbtrockenrasen.</p>
<p>Bedeutung:</p>	<p>Sehr wertvoll (kantonal schützenswert)</p>
<p>Schutzziele:</p>	<p><i>Erhaltung der vielfältigen Magerwiese als Lebensraum für seltene Flora und Fauna. Durch lange ungestörte Phasen sollen bodenbrütende Vögel, Insekten sowie die Ausbreitung bestimmter Pflanzen gefördert werden.</i></p>
<p>Schutz- und Pflegemassnahmen:</p>	<p><i>Für Schutz- und Pflegemassnahmen gelten die jeweils gültigen Auflagen der Vereinbarung mit dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain. Ansonsten sind nachfolgende Bestimmungen anzuwenden.</i></p> <p><i>Jegliche Art der Düngung (Kunst- und Hofdünger, Mist etc.) und Verwendung von Bioziden ist zu unterlassen. Jungbäume bis 15 Jahre dürfen Mistgaben erhalten.</i></p> <p><i>Bei der Wiesennutzung in der Regel ab 1. Juli. Zurückhaltende Beweidung oder Verzicht auf Beweidung. Herbstweide ab 1. August möglich. Werden für Teilbereiche der Naturschutzzone spätere Schnitt- bzw. Beweidungstermine im Rahmen einer Vereinbarung vertraglich festgelegt, sind diese zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Schnittgut am Boden trocknen lassen und anschliessend abführen. Der Einsatz von Mähauflbereitern ist verboten. Scheibenmäher sind zum Schutz der spezifischen Fauna möglichst zu vermeiden. Nach Möglichkeit einen kleinen Teil (ca. 5 -10%) über Winter stehen lassen (rotationsmässig alle 4-6 Jahre am gleichen Ort).</i></p> <p><i>Kleinstrukturen wie Asthaufen, Lesesteinhaufen, Büsche, Waldränder mit Mantel und Saum etc. erhöhen die Lebensraumqualität von Trockenstandorten und sind nach Möglichkeit zu fördern.</i></p>

Siehe auch Merkblätter zu den TWW des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), (<http://www.bafu.admin.ch/schutzgebiete-inventare/>)

Schnitttermine und Auflagen im Sinne der Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain (Stand 2010).

<p>Beschreibung: <i>Parz. 1006</i></p>	<p>Künstlich angelegter Waldweiher, gespiesen durch das Buechholdenbächli. Rückzugsgebiet für Tiere und Pflanzen (Amphibien, Reptilien, Vögel, wirbellose Kleintiere, Wasserpflanzen etc.).</p>
<p>Bedeutung:</p>	<p>Sehr wertvoll</p>
<p>Schutzziele:</p>	<p><i>Erhaltung der offenen Wasserfläche und der Ufervegetation als Lebensraum seltener und spezialisierter Pflanzen und Amphibien.</i></p>
<p>Schutz- und Pflegemassnahmen:</p>	<p><i>Verhinderung einer Verlandung des Weihers. Keine Aufforstung unmittelbar um den Weiher.</i></p> <p><i>Uferbereiche durch regelmässiges selektives Ausholzen offenhalten; Besonnung mittels Durchforstungen verbessern; verlandete Weiher, Laub und eingeschwemmtes Material ausräumen. Wenn nötig Wasserhaushalt regulieren.</i></p> <p><i>Schaffung einer vielfältigen Geländestruktur durch Stein- und Holzhaufen. Naturnahe Ufergestaltung, keine kompakten Verbauungen. Pflegeeinsätze im Winter ausführen.</i></p>

Naturschutzzone
"Waldareal mit vorgelagertem Felsband, Stockholde"

N 6

Naturinventar Nr. 22

Beschreibung: <i>Parz. 895, 2111</i>	Durch ehemaligen Steinbruch entstandener geologischer Aufschluss. An der Basis Kalk- Mergel- Wechsellagerungen (unterer Dogger), überlagert von gut bebankten Kalken (z.T. kreuzgeschichtetem Hauptrogenstein), Alter ca. 180 – 169 Mio. Jahre. Kulturhistorische Bedeutung des Abbaus. Kantonales geologisches Naturdenkmal, Objekt Nr. O-21/0. Heute wertvoller Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten in offenen Felsstandorten sowie bestockten und bewaldeten Gebieten.
Bedeutung:	Sehr wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung der vielfältigen Lebensräume und Pflanzengesellschaften für besondere Pflanzen- und Tierarten. Geologische Aufschlüsse erhalten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Waldareal innerhalb Naturschutzzone als Niederhaltezone (Büsche, Sträucher, niedere Bäume) pflegen und unterhalten. Der Zugang zur Felsoberkante ist durch einen Sicherheitszaun zu verhindern. Felsabschnitte innerhalb Naturschutzzone zur Förderung einer Pioniervegetation nach Bedarf pflegen. Überwindung der Felsenterrassen verhindern. Hangsicherungsmassnahmen sind erlaubt. Waldflächen nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaues pflegen. Berücksichtigung der Schutzziele und Pflege bei der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

Der Sicherheitszaun ist durch die Gemeinde zu kontrollieren.

"Schutzzone, Stockholde"**N 7**

Naturinventar 22

Beschreibung: <i>Parz. 895</i>	Vor längerer Zeit infolge Aufhörens der Zementproduktion stillgelegter Steinbruch, der in ein wertvolles Waldareal überführt wurde. Dünnplattige Ausbildung des oberen Hauptrogensteins. Kulturhistorische Bedeutung des Abbaus. Kantonales geologisches Naturdenkmal, Objekt Nr. O-21/0. Der lokale Vita-Parcours führt durch das abwechslungsreiche Gebiet. Waldareal in privatem Besitz.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung der vielfältigen Lebensräume und Pflanzengesellschaften für besondere Tier- und Pflanzenarten. Geologische Aufschlüsse erhalten. Erhaltung und Förderung des Eichen-Hagenbuchenwaldes.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Erholungsnutzungen und sanfte Freizeitnutzungen sind in Beachtung der Schutzziele zugelassen und entsprechend auf diese abzustimmen. Zuwachsen der geologischen Aufschlüsse (Grube) verhindern, periodisches Auslichten. Starke und dichte Überwaldung verhindern. Keine Auffüllung. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

*Vorbehalten bleibt die Bewilligung der zuständigen Instanz.**Die Gemeinde unterstützt neben der Anlage des Vitaparcours auch andere Anlagen wie Seilpark etc.***Naturschutzzone "Wäldchen, Hämmerli"****N 8**

Naturinventar 23

Beschreibung: <i>Parz. 877, 1577</i>	Wäldchen auf ehemaligem Steinbruch. Drainagewasser fliesst in den Steinbruch und versickert (z.T. leicht sumpfig).
Bedeutung:	Sehr wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung der Grube und seiner Umgebung als wertvoller Pflanzen- und Tierstandort.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Regelmässiges, selektives Ausholzen der Bäume und Sträucher. Keine Deponien. Offenhalten der Grube. Gestaltung eines stufigen Waldrandes anstreben. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

Naturschutzzone "Feuchte Wiese, Furlebode"**N 9**

Naturinventar 28

Beschreibung: <i>Parz. 1035</i>	Nährstoffreiche frische bis feuchte Wiese. Das Furlenbodenbächli ist teilweise unterbrochen und im südlichen Bereich entlang des Waldrandes geführt.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung der feuchten Wiese als Lebensraum für typische Tier- und Pflanzenarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Nutzung und Bewirtschaftung. Keine Düngung, keine Drainage. Furlenbodenbächli mit Ufergehölz oder Hochstaudenflur aufwerten. Keine Beweidung. Jährlich ab September mähen. Das Schnittgut ist abzuführen.</i>

Naturschutzzone "Weiher, Landschachen"**N 10**

Naturinventar 24

Beschreibung: <i>Parz. 946</i>	Künstlich erstelltes Feuchtbiotop (Waldweiher) mit Wasserspeisung oberhalb der Geländekante. Rückzugsgebiet für Tiere und Pflanzen (Amphibien, Reptilien, Vögel, wirbellose Kleintiere, Wasserpflanzen etc.).
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung der offenen Wasserfläche und der Ufervegetation als Lebensraum seltener und spezialisierter Pflanzen und Amphibien.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Verhinderung einer Verlandung des Weihers. Keine Aufforstung unmittelbar um den Weiher (Freihaltefläche in einem Radius von ca. 20m). Uferbereiche durch regelmässiges selektives Ausholzen offenhalten; Besonnung mittels Durchforstungen verbessern; verlandete Weiher, Laub und eingeschwemmtes Material ausräumen. Wenn nötig Wasserhaushalt regulieren. Schaffung einer vielfältigen Geländestruktur durch Stein- und Holzhaufen. Naturnahe Ufergestaltung, keine kompakten Verbauungen. Pflegeeinsätze im Winter ausführen.</i>

<p>Beschreibung: <i>Parz. 837, 1006</i></p>	<p>Natürlicher v-förmig erodierter tiefer Bacheinschnitt. Feuchtstellen entlang des Baches. Sehr gute Laichplätze für Amphibien.</p>
<p>Bedeutung:</p>	<p>Sehr wertvoll</p>
<p>Schutzziele:</p>	<p><i>Erhaltung der besonderen Bodenerosionsform im Nahbereich des Baches. Erhaltung des natürlichen Bachlaufes.</i></p>
<p>Schutz- und Pflegemassnahmen:</p>	<p><i>Keine Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen). Keine Bachverbauungen. Neue Forstwege gemäss generellem Waldwegprojekt vom 29.04.1984, Ausführung jedoch nur als Maschinenwege.</i></p> <p><i>Die Waldpflege ist so auszulegen, dass der Charakter des bestehenden Laubmischwaldes erhalten bleibt.</i></p> <p><i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i></p>

*RRB Nr. 1570 vom 24.09.2013
(Hinweis): Bachverbauungen können Teil von Vorbeugemassnahmen (gegen Überschwemmung) sein. Diese können bei Bedarf angeordnet respektive realisiert werden.*

B Allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für verschiedene Vegetationstypen

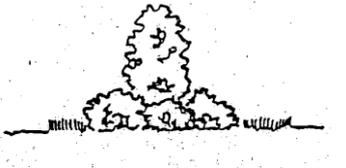
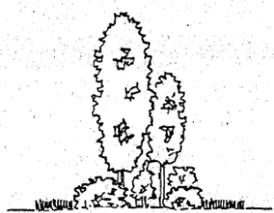
B1. Schutz- und Pflegemassnahmen für Einzelobjekte

wie Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche

Darstellung im Zonenplan
Landschaft

Bei der Nutzung und Pflege sind nachfolgende Grundsätze zu beachten und anzuwenden.

Nachhaltigkeit	<i>Die Hecken und Gehölze sollen auch während der Bewirtschaftungsphase erhalten bleiben. Die Pflege und Nutzung soll abschnittsweise erfolgen.</i>
Vielfalt	<i>Die Vielfältigkeit eines Gehölzes soll begünstigt werden, indem langsam wachsende Arten gefördert und seltener geschnitten werden.</i>
Pflanzenarten	<i>Die standortheimischen Strauch- und Holzarten sowie dornenreiche Sträucher sind zu begünstigen.</i>
Pflegearbeiten	<i>Die Pflegearbeiten sind zwischen Oktober und März vor dem Blattaustrieb auszuführen. Auf fruchttragende Exemplare ist Rücksicht zu nehmen. Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen (langsamwüchsige ev. aussparen).</i>
Lücken	<i>Sich nicht schliessende Lücken in der Baum- und Strauchschicht sind mit einheimischen standortheimischen Arten anzupflanzen. Bei langen Hecken sind Lücken zur Vergrösserung der Saumfläche aber erwünscht.</i>
Krautsaum	<i>Entlang der Hecken und Feldgehölze soll ein mindestens 3 m breiter Krautsaum beidseitig stehen gelassen werden. Dieser darf weder mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Bioziden) noch mit Düngemittel behandelt werden und ist alle 2 Jahre hälftig zu mähen Termin: frühestens 1. Juli. Das Schnittgut ist abzuführen.</i>
Weidezäune	<i>Hecken-, Feld- und Ufergehölze dürfen nicht beweidet werden. Beweidung in Heckennähe in Beachtung der Bodenverhältnisse und in Beachtung eines vorgelagerten Krautsaumes. Weidezäune sind deshalb in angemessenem Abstand zu errichten (vorzugsweise extensiv bewirtschafteter Grün- oder Streueflächenstreifen (Krautsaum) von mind. 3m Breite anlegen).</i>

<p>Hecken</p> 	<p>Es gibt drei Heckentypen: Nieder-, Strauch- und Baumhecke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Niederhecke ist nur 2-3m hoch und wird alle 1 bis 3 Jahre zurückgeschnitten. Sie ist oftmals mit dem Begriff „Gebüsch“ identisch. • Eine Strauchhecke ist 3-8m breit und aus niederen Sträuchern sowie hohen Büschen aufgebaut. Sie wird rund 5m hoch. Strauchhecken werden seitlich und oben alle 5 bis 8 Jahre zurückgeschnitten. • Eine Baumhecke enthält ausser Sträuchern und Büschen hoch ausgewachsene Einzelbäume oder Baumreihen, deren Krone die Gesamtbreite bestimmen. Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind zugunsten verschiedener Tierarten und im Interesse des Landschaftsbildes zu belassen.
<p>Feldgehölz</p> 	<p>Feldgehölze werden durchforstet (schlagen von einzelnen Bäumen und Büschen).</p> <p>Das Feldgehölz ist im Gegensatz zu den (langen und eher schmalen) Hecken flächig gewachsen, weist am Rand Hecken- oder Waldrandstruktur auf und kann im Innern waldähnlich bzw. als Waldareal bezeichnet sein.</p>
<p>Gebüsche</p>	<p>Gebüsche erreichen nicht die Ausmasse einer Hecke und können als kleine Trittsteinbiotope auch vereinzelt in der Landschaft stehen. Auf den Stock setzen ist bei Gebüschern nicht erwünscht, hingegen ist selektives Zurückschneiden der Äste möglich.</p> <p>Die Anlage von Gebüschmantel und Saum ist einzelfallweise zu prüfen.</p>
<p>Einzelbäume, Baumgruppen</p>	<p>Einzelbäume prägen die Landschaft durch ihre imposante Erscheinung oder sind wegen ihrer typischen Nutzungsform erhaltenswert. Sie sind regelmässig und typgerecht zu pflegen. Abgehende Bäume sind möglichst am gleichen Standort zu ersetzen.</p>

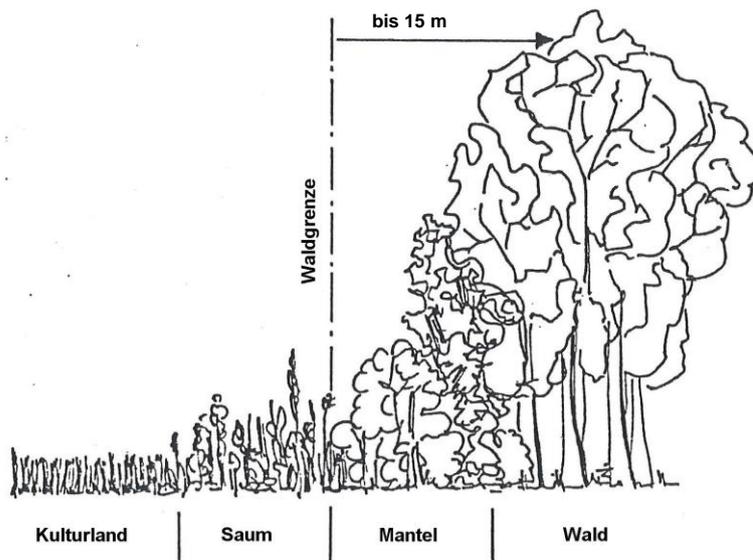
B2. Schutz- und Pflegemassnahmen für Waldränder

Zum Schutz der vorhandenen und anzulegenden gestuften Waldränder sind folgende Grundsätze zu beachten:

Zielsetzung	<i>Die Waldränder sind in die forstliche Pflege mit einzubeziehen. Hier ist die Stufigkeit anzustreben. Nur durch die Auflockerung kann sich am Waldrand eine gesunde Strauchschicht (standorttypisch und dornenreich) entwickeln. Auch die Strauchschicht bedarf einer periodischen Auslichtung. Diese Waldrandpflege ist je nach Gegebenheiten bis auf eine Tiefe von 15 m auszudehnen.</i>
Krautsaum	<i>Der krautige Übergang vom Waldmantel zum Kulturland (Saum) soll alle Jahre hälftig ab Oktober gemäht werden, um das Vordringen des Waldes zu verhindern. Die Saumbreite beträgt im Minimum 3m. Keine landwirtschaftlichen Hilfsstoffe (Biozide), keine Düngung und keine Befahrung. Säume, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche realisiert werden, können im Rahmen des kommunalen Abgeltungsmodells berücksichtigt werden.</i>

Siehe auch § 6 ZRL

Siehe auch kommunales Waldrandpflegekonzept.



C Archäologische Schutzzonen:

Begründung der Unterschutzstellungen: Bei den Fundstellen handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 kant. Archäologieggesetz BL, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung sind. **Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen sind im Zonenreglement unter § 13 geregelt.**

Archäologische Schutzzone H:

Jungsteinzeitliche Siedlung Rüti

Beschreibung:	In dem Areal wurden steinzeitliche Werkzeuge und Herstellungsabfälle erfasst, die auf eine Siedlung hinweisen. Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Reste dieser Siedlung erhalten sind.
Koordinaten:	624 140 / 258 880
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 13 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone I:

Jungsteinzeitliche Siedlung Gross Grammel

Beschreibung:	In dem Areal wurden Herstellungsabfälle von steinzeitlichen Werkzeugen und Keramik erfasst, die auf eine Siedlung hinweisen. Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Reste dieser Siedlung erhalten sind.
Koordinaten:	624 770 / 258 940
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 13 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone K:

Römerzeitliche, früh- und hochmittelalterliche Siedlung Bettenach

Beschreibung:	Aus einer römischen Villa hat sich im frühen Mittelalter eine Siedlung entwickelt, die bereits im Laufe des hohen Mittelalters aufgegeben wurde. Die heutige Lausener Kirche gehörte zu dieser Siedlung und besitzt mehrere Vorgängerbauten.
Koordinaten:	624 040 / 258 500
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 13 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone L:

Steinzeitliche Siedlung Chlei Grammel

Beschreibung:	In dem Areal wurden Herstellungsabfälle von steinzeitlichen Werkzeugen erfasst, die auf eine Siedlung hinweisen. Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Reste dieser Siedlung erhalten sind.
Koordinaten:	625 060 / 258 640
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 13 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone M:

**Eisenzeitliches Gräberfeld und
römerzeitliche Siedlungsreste Edleten**

Beschreibung:	Bei Bauarbeiten wurden Reste eines eisenzeitlichen Grabes sowie römerzeitliche Siedlungsreste erfasst. Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Gräber und Reste dieser Siedlung erhalten sind.
Koordinaten:	625 230 / 258 330
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 13 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone N:

Römerzeitliche Siedlung Edleten

Beschreibung:	Bereits seit dem 18. Jahrhundert sind die Reste einer gut ausgestatteten römischen Villa bekannt. In der Folgezeit wurden bei Bauarbeiten mehrfach Partien dieser Villa erfasst. Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Reste der Villa erhalten sind.
Koordinaten:	625 140 / 258 200
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 13 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone O:

Jungsteinzeitliche Siedlung Hasenacher

Beschreibung:	In dem Areal wurden steinzeitliche Werkzeuge und Herstellungsabfälle erfasst, die auf eine Siedlung hinweisen. Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Reste dieser Siedlung erhalten sind.
Koordinaten:	625 200 / 258 080
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 13 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone P:

Jungsteinzeitliche Siedlung Galms

Beschreibung:	In dem Areal wurden steinzeitliche Werkzeuge und Herstellungsabfälle erfasst, die auf eine Siedlung hinweisen. Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Reste dieser Siedlung erhalten sind.
Koordinaten:	623 400 / 257 700
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 13 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone Q:

Zeitlich unbestimmte Siedlung Dellenboden

Beschreibung:	Auf Luftbildern sind in dem Areal mehrere annähernd runde dunkle Verfärbungen fassbar, die als Siedlungsgruben interpretiert werden können. Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Reste dieser Siedlung erhalten sind.
Koordinaten:	625 300 / 257 500
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 13 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone R:

Römerzeitliche Siedlung Wissbrunnen

Beschreibung:	Bei Bauarbeiten wurden die Reste einer Villa erfasst. Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Reste der Villa erhalten sind.
Koordinaten:	624 900 / 257 080
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 13 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone S:

Historische Bergbaureste Huppergrube

Beschreibung:	Von dem historischen Bergbau sind mehrere Stollen sowie Reste der Stollenverbaue erhalten.
Koordinaten:	624 170 / 256 250
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 13 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone T:

Römerzeitliche Siedlung Furlen

Beschreibung:	Bei Bauarbeiten wurden mehrfach die Reste einer Villa erfasst. Es ist davon auszugehen, dass noch weitere Reste der Villa erhalten sind.
Koordinaten:	624 190 / 257 400
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 13 Zonenreglement definiert.</i>